

Allgemeine Bedingungen für die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (RR06)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis nach Tarif RR06 gelten die nachfolgenden Bedingungen.

In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir auf Grund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in dem „Merkblatt zu den steuerlichen Informationen“.

Vorrangklausel: Sämtliche Bestimmungen in Ihrem Vertrag gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG.

Inhaltsverzeichnis

Begriffsdefinitionen

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?
- § 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Eigenbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?
- § 8 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 9 Wann können Sie Sonderzahlungen leisten?
- § 10 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?
- § 12 Können garantierte Renten abgelöst werden?
- § 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie das vorhandene fondsgebundene Guthaben umschichten (Shift)?
- § 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die gewählte prozentuale Aufteilung des im fondsgebundenen Guthabens anzulegenden Betrages ändern (Switch)?
- § 15 Wie werden die Kosten des Vertrags verrechnet?
- § 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 17 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 19 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Wo ist der Gerichtsstand?

Begriffsdefinitionen

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe und Zusammenhänge erklären, die in den Allgemeinen Bedingungen verwendet werden.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, der Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg ist.

Altersvorsorgebeiträge: Altersvorsorgebeiträge gemäß AltZertG sind die eingezahlten Eigenbeiträge inklusive Sonderzahlungen und die erhaltenen staatlichen Zulagen.

Eigenbeiträge: Eigenbeiträge sind die gemäß § 5 Absatz 1 von Ihnen gezahlten laufenden Beiträge ohne staatliche Zulagen.

Phasenmodell: Die Laufzeit Ihrer Versicherung wird in drei Phasen unterteilt. Die Grundphase dient zum Aufbau eines Kapitals. In der sich anschließenden Garantieerhaltungsphase kann gemäß § 11 der Übergang in die Rentenphase erfolgen. Die Rentenphase dient zur lebenslangen Auszahlung Ihrer Rente.

Garantie: Als Mindestleistung garantieren wir Ihnen zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantieerhaltungsphase, längstens bis zum rechnungsmäßigen*) Alter 80, die Summe der entrichteten Altersvorsorgebeiträge. Die Garantie wird durch die WWK Lebensversicherung a. G. ausgesprochen.

Zusammensetzung Ihres Gesamtguthabens: Das Gesamtguthaben (Gesamtdeckungskapital) Ihres Vertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt setzt sich zusammen aus dem konventionellen Guthaben (konventionellen Deckungskapital) und dem fondsgebundenen Guthaben (fondsgebundenen Deckungskapital) inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile (siehe § 2) zum entsprechenden Zeitpunkt.

Gebildetes Kapital: Das gebildete Kapital ist das Gesamtguthaben Ihres Vertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt zuzüglich der nach § 153 Absätze 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 3) und des eventuell übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen (siehe § 2 Absatz 6).

Rentenkapital: Das Rentenkapital ist das gebildete Kapital zu Beginn der Rentenphase (Rentenbeginn).

Anlagestock innerhalb des Sicherungsvermögens: Bis zum Beginn der Rentenzahlung führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile (fondsgebundenes Guthaben) in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem Anlagestock.

Sonstige Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens: Ihr konventionelles Guthaben führen wir als sonstige Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens. Für das konventionelle Guthaben garantieren wir für die gesamte Vertragslaufzeit eine Verzinsung von 1,25 % p. a.

Wertsicherungskonzept und Aufteilung Ihres Guthabens: Die Anlage Ihres Guthabens erfolgt unter Berücksichtigung der zur Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlichen Mindestwerte für das Gesamtguthaben soweit möglich in fondsgebundener Form im Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens. Die Aufteilung zwischen konventionellem und fondsgebundenem Guthaben vor Rentenbeginn wird durch ein versicherungsmathematisches Verfahren regelmäßig (an jedem Bankarbeitstag) unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Wertes der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fondsanteile ermittelt.

Mittelbar Zulageberechtigter: Bei Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft (nachfolgend Lebenspartner), von denen nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar zulagenberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte/Lebenspartner (mittelbar) zulagenberechtigt, wenn dieser Altersvorsorgebeiträge in Höhe von mindestens 60 EUR auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer mittelbaren Zulageberechtigung sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu prüfen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Das Wesen der Fondsgebundenen Rentenversicherung gemäß AltZertG

1. Die Fondsgebundene Rentenversicherung gemäß AltZertG bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Ansparzeit) Versicherungsschutz unter Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Jeder im Rahmen der Fondsgebundenen Rentenversicherung gemäß AltZertG angebotene Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen geführt und in Fondsanteile aufgeteilt.

Als Mindestleistung garantieren wir, dass das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung bei Rentenbeginn zum Ende der Grundphase oder innerhalb der Garantierhaltungsphase oder bei Wahl der Kapitalabfindung zum Ende der Grundphase oder innerhalb der Garantierhaltungsphase mindestens so hoch ist, wie die Summe der entrichteten Altersvorsorgebeiträge. Aus der Mindestleistung bei Rentenbeginn resultiert eine garantierte Mindestrente.

Zur Sicherstellung der Mindestleistung und der garantierten Mindestrente bei Erleben setzen wir ein Wertsicherungskonzept ein. Dabei erfolgt die regelmäßige (an jedem Bankarbeitstag) Überprüfung der Aufteilung des Gesamtguthabens in konventionelles und fondsgebundenes Guthaben nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren. Bei positiver Wertentwicklung der Fonds wird unter Berücksichtigung der zur Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlichen Mindestwerte für das Gesamtguthaben verstärkt in Fonds umgeschichtet, bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds wird gegebenenfalls eine Stärkung des konventionellen Guthabens notwendig. Dieses Vorgehen kann bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds dazu führen, dass kurzfristig, über einen längeren Zeitraum oder dauerhaft das gesamte Guthaben konventionell angelegt wird.

Die WWK Lebensversicherung a. G. stellt sicher, dass auch bei starken Verlusten der einzelnen Fonds das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase die während der Grundphase entrichteten Altersvorsorgebeiträge nicht unterschreitet (Mindestleistung).

Hierfür werden Kosten fällig, die in den Verwaltungskosten einkalkuliert sind. Sollten die kalkulierten Kosten für die Absicherung der Mindestleistung nicht ausreichen, sind wir berechtigt, das gesamte Guthaben konventionell anzulegen. In diesem Fall fallen keine Absicherungskosten für die Mindestleistung mehr an.

Bei Umschichtungen rechnen wir den Betrag, der entweder in das fondsgebundene Guthaben angelegt oder dem fondsgebundenem Guthaben entnommen wird, mit dem Rücknahmepreis je nach Ordermodalität des einzelnen Fonds des 1. oder 2. Bankarbeitstages nach dem Tag der Neuaufteilung in Fondsanteile der von Ihnen zur Anlage gewählten Fonds um (Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend). Bei der Fondsanlage werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Die vorab getroffenen tariflichen Festlegungen und Rechenschritte innerhalb dem nach versicherungsmathemati-

schen Grundsätzen erstellten Verfahren liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vor.

Da die Entwicklung des fondsgebundenen Guthabens nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der tatsächlichen Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Fondspreissteigerung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Rückgang der Fondspreise tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Fondsanlage zusätzlich beeinflussen. Sie tragen damit für die gesamte Fondsanlage das in den gewählten Fonds enthaltene Kapitalanlagerisiko in voller Höhe. Davon unabhängig zeichnet sich Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung gemäß AltZertG dadurch aus, dass Sie das Risiko der Wertminderung nur bis zu einer Mindestleistung tragen müssen.

Das Lebensphasenmodell

Die Laufzeit Ihrer Versicherung wird in drei Phasen unterteilt:

Grundphase

Für die Dauer der Grundphase können Sie eine laufende oder keine laufende (d.h. es werden keine laufenden Eigenbeiträge gezahlt, sondern nur Sonderzahlungen gemäß § 9 geleistet) Beitragszahlung vereinbaren. Die Dauer der laufenden Beitragszahlung entspricht der Dauer der Grundphase. Die Dauer der Grundphase können Sie individuell festlegen. Der Garantetermin entspricht dem Termin zum Ende der Grundphase. Ab diesem Termin garantieren wir als Mindestleistung für das angesparte Kapital die Summe der entrichteten Altersvorsorgebeiträge.

Garantierhaltungsphase

Während der Garantierhaltungsphase entrichten Sie keine Altersvorsorgebeiträge mehr. Es stehen Ihnen aber, soweit sich aus dem Folgenden keine Einschränkungen ergeben, nachstehende Optionen zur Verfügung:

- vorgezogener Rentenbeginn
- einmalige Kapitalabfindung.

Bei einem vorgezogenem Rentenbeginn innerhalb der Garantierhaltungsphase oder bei Wahl der Kapitalabfindung innerhalb der Garantierhaltungsphase garantieren wir als Mindestbetrag für das angesparte Kapital die Summe der entrichteten Altersvorsorgebeiträge.

Bei Wahl der einmaligen Kapitalabfindung müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug von der Kapitalabfindung einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der einmaligen Kapitalabfindung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuellen Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Die Auszahlung des verbleibenden Teils der einmaligen Kapitalabfindung erfolgt nach Bescheid der ZfA zum nächsten Quartalsbeginn.

Mit rechnungsmäßigem*) Alter 80 erfolgt der Übergang in die Rentenphase, sofern Sie sich nicht zuvor für einen vorgezogenen Rentenbeginn oder eine einmalige Kapitalabfindung entschieden haben.

Einzelheiten zu den von Ihnen tatsächlich gewählten Dauern der Phasen entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung in Ihrem Versicherungsschein.

Rentenphase

Bei Rentenbeginn wird der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestöcken diesen entnommen und gemeinsam mit einem evtl. bei Rentenbeginn vorhandenen konventionellen Guthaben in unserem Vermögen für die

konventionelle Rentenversicherung - d. h. in nicht fondsgebundener Form - angelegt (vgl. Absatz 3).

Versicherungsleistungen vor Rentenbeginn

2. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, so besteht unsere Leistung in der Auszahlung des gebildeten Kapitals Ihrer Versicherung.

Wir müssen in diesem Fall grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug von der Todesfalleistung einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfalleistung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuellen Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfalleistung erfolgt nach Bescheid der ZfA zum nächsten Quartalsbeginn.

Versicherungsleistungen ab Rentenbeginn

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente in Euro lebenslänglich in gleich bleibender Höhe monatlich im Voraus. Die letzte Rente wird für den Monat geleistet, in dem die versicherte Person stirbt.

Für die Dauer der Rentenphase können garantierte Rentensteigerungen eingeschlossen werden, d.h. die zu Rentenbeginn garantierte Rente erhöht sich jeweils zum Jahrestag des Rentenbeginns um den von Ihnen gewählten Prozentsatz. Den Einschluss garantierter Rentensteigerungen müssen Sie spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 11) beantragen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn der 1-Monatsfrist nochmals ausdrücklich schriftlich auf die genannte Möglichkeit des Einschlusses garantierter Rentensteigerungen hinweisen. Der für je 10.000 EUR Rentenkapital angegebene Rentenfaktor (§ 1 Absatz 3) wird beim Einschluss garantierter Rentensteigerungen entsprechend den veränderten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt.

Der gleichzeitige Einschluss von garantierten Rentensteigerungen und einer natürlichen Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

Ist eine individuelle Rentengarantiezeit vereinbart, beträgt diese bei Vertragsabschluss 5 Jahre. Bei Vorverlegung des Rentenbeginns vom bei Vertragsabschluss vereinbarten rechnungsmäßigen*) Alter 80 auf einen früheren Zeitpunkt (vgl. § 11) kann die individuelle Rentengarantiezeit unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen auch höher vereinbart werden. Stirbt die versicherte Person innerhalb der individuellen Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der individuellen Rentengarantiezeit weiter. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der individuellen Rentengarantiezeit, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Anstelle der individuellen Rentengarantiezeit können Sie eine natürliche Rentengarantiezeit vereinbaren. Stirbt die versicherte Person innerhalb der natürlichen Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der natürlichen Rentengarantiezeit weiter. Bei der natürlichen Rentengarantiezeit entspricht die Summe der garantierten Rentenzahlungen dem Rentenkapital zu Rentenbeginn. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der natürlichen Rentengarantiezeit, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Bei vorgezogenem Rentenbeginn ist der Einschluss einer natürlichen Rentengarantiezeit nur bis zum rechnungsmäßigen*) Rentenbeginnalter 70 möglich.

Anstelle der individuellen Rentengarantiezeit kann auch eine Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person verein-

bart werden (Restkapitalisierung). Bei Tod der versicherten Person erbringen wir eine Todesfalleistung in Höhe des Rentenkapitals zu Rentenbeginn, gekürzt um die bereits gezahlten garantierten Renten. Übersteigt zu diesem Zeitpunkt die Summe der bereits gezahlten Renten den Wert des Rentenkapitals zu Rentenbeginn, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Ist für die Rentenphase keine Todesfalleistung vereinbart, erlischt bei Tod der versicherten Person die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Bei Tod innerhalb der individuellen bzw. natürlichen Rentengarantiezeit müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen; die an den Bezugsberechtigten gezahlte Rente wird daher für die Restlaufzeit der Rentengarantiezeit in diesem Fall geringer ausfallen als davor. Ist eine Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person vereinbart (Restkapitalisierung), müssen wir auch von dieser grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen; die an den Bezugsberechtigten gezahlte Kapitalleistung wird daher in diesem Fall geringer ausfallen als davor. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfalleistung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfalleistung erfolgt nach Bescheid der ZfA zum nächsten Quartalsbeginn.

Übertragung auf einen Vertrag des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (gemäß § 93 Absatz 1, Satz 4, Buchst. c Einkommensteuergesetz (EStG))

Ist Bezugsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner kann dieser die Übertragung des ihm zustehenden Kapitals (bzw. bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit die noch ausstehenden Rentengarantieleistungen) zugunsten eines auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag verlangen, wenn Sie beide im Zeitpunkt des Todes

- die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllt haben und
- Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

In diesem Fall müssen die staatlichen Zulagen und eventuellen Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug nicht zurückgezahlt werden.

Höhe der Rentenleistung

3. Wir garantieren Ihnen bei einem Rentenbeginn innerhalb der Garantieerhaltungsphase eine Mindestrente, welche sich aus der Mindestleistung ergibt. Wir haben im Versicherungsschein angegeben, welche garantierte monatliche Mindestrente sich zum jeweiligen Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt. Die Höhe der tatsächlichen Rente ist abhängig von der Höhe des gebildeten Kapitals zu Rentenbeginn (Rentenkapital). Da dieser Wert nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der tatsächlichen Rente erst bei Rentenbeginn garantieren.

Wir haben Ihnen im Versicherungsschein Rentenfaktoren angegeben, die ausdrücken, welche monatliche Rentenhöhe sich zum jeweiligen Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus 10.000 EUR Rentenkapital ergibt. Diese Rentenfaktoren sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

Die Rentenfaktoren sind maßgeblich zur Berechnung der garantierten Rente aus dem Rentenkapital. Sie gelten auch für die Berechnung der Rente aus dem Teil des Rentenka-

pitals, das aus Zulagen und Sonderzahlungen während der Grundphase gebildet wurde.

Bei der Kalkulation der Rente bzw. der Rentenfaktoren haben wir bei Vertragsbeginn als Rechnungsgrundlagen eine aus den Sterbetafeln DAV2004R M/F abgeleitete Mischtafel und als Rechnungszins 1,25 % angesetzt.

Ergibt sich zu Rentenbeginn aus den bei uns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungsverträge geltenden Rechnungsgrundlagen ein höherer Rentenfaktor, so wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente an.

Abfindung von Kleinbetragsrenten

4. Übersteigt die monatliche Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Sozialgesetzbuches IV nicht (Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Sätze 2 und 3 EStG), finden wir die Rente mit dem gebildeten Kapital zu Rentenbeginn ab.

Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung

5. Sie als unser Versicherungsnehmer können in Textform beantragen, dass zu Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 11) an Stelle der lebenslangen Rente einmalig das Rentenskapital oder bis zu 30 % des Rentenskapitals gezahlt werden, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn bzw. vorverlegten Rentenbeginn (vgl. § 11) erlebt (Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung). Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag, mit der Teilkapitalabfindung der abgefundene Teil. Eine Teilkapitalabfindung bewirkt eine Reduzierung der bei Vertragsabschluss garantierten Mindestrente. Eine Teilkapitalabfindung ist nur möglich, wenn die aus dem verbleibenden Kapital gemäß Absatz 3 errechnete monatliche Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Sozialgesetzbuches IV übersteigt. Bei der Berechnung der Rente bzw. der Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung bei Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn wird das gebildete Kapital (vgl. Begriffsdefinition) zu Grunde gelegt. Die Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung erbringen wir grundsätzlich in EUR (vgl. Absätze 6 bis 10).

Den Antrag auf Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung müssen Sie spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 11) stellen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn der 1-Monatsfrist nochmals ausdrücklich schriftlich auf die genannte Möglichkeit der Teilkapitalabfindung hinweisen.

Bei Wahl der einmaligen Kapitalabfindung müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug von der einmaligen Kapitalabfindung einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der einmaligen Kapitalabfindung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuellen Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Die Auszahlung des verbleibenden Teils der einmaligen Kapitalabfindung erfolgt nach Bescheid der ZfA zum nächsten Quartalsbeginn.

Übertragung von Fondsanteilen

6. Grundsätzlich erbringen wir alle Leistungen in EUR. Entscheiden Sie sich für eine Leistung aus dem fondsgebundenen Guthaben in Fondsanteilen, so bemessen wir diesen Teil der Versicherungsleistungen nach dem Wert des dazugehörigen fondsgebundenen Deckungskapitals. Eine Übertragung von Fondsanteilen ist nur möglich, wenn spätestens einen Monat vor Beendigung oder Teilbeendigung der Versicherung durch Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung bzw. Kündigung durch Sie, bei einer Todesfalleistung eine Woche nach dem Tod der versicherten Person, der Anspruchsberechtigte ausdrücklich Leistung in Fondsanteilen

verlangt. Beträgt der Wert der zu übertragenden Fondsanteile weniger als 500 EUR für einen Fonds, behalten wir uns vor, die Leistung für diesen Fonds als Geldleistung zu erbringen.

Es können nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile von Fondsanteilen werden als Geldleistung erbracht.

Wir haben keinen Einfluss darauf, wie lange die Übertragung der Fondsanteile dauert. Eine Übertragung zu einem bestimmten Termin können wir daher nicht garantieren. Bei zwischenzeitlichem Rückgang der Fondspreise tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Wert des Gesamtdeckungskapitals

7. Vor Rentenbeginn ergibt sich der Wert des Gesamtdeckungskapitals Ihrer Versicherung aus dem Wert des vorhandenen fondsgebundenen Deckungskapitals zuzüglich des Wertes des vorhandenen konventionellen Deckungskapitals. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass für jeden in Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds die Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile mit dem entsprechenden Rücknahmepreis (§ 4 Absatz 1) am jeweiligen Stichtag (vgl. Absatz 9) multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Fonds bildet sich der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus der Summe der einzelnen Werte.

Kosten der Fondsanteilsübertragung

8. Erbringen wir vor Rentenbeginn eine Versicherungsleistung in Fondsanteilen, stellen wir Übertragungskosten, die unserem durchschnittlichen Aufwand entsprechen, in Rechnung (vgl. § 20). Hierzu werden die Übertragungskosten in Fondsanteile umgerechnet und zum Stichtag (vgl. Absatz 9) den Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteilen entnommen. Werden Fondsanteile aus mehr als einem Fonds übertragen, werden die Übertragungskosten anteilig auf den Wert der einzelnen Fondsanteile umgelegt.

Stichtage

9. Bei der Ermittlung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals (gemäß Absatz 7) werden die Rücknahmepreise der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile an folgenden Stichtagen verwendet:
 - bei Teilkapitalabfindung am Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente),
 - bei Kapitalabfindung am Monatsersten, zu dem die Auszahlung wirkt,
 - bei Kündigung durch Sie am Monatsersten, zu dem die Kündigung wirkt,
 - bei Beendigung der Versicherung wegen Tod der versicherten Person am Tag, an dem uns die Todesfallmeldung zugeht,
 - bei Ermittlung der fondsabhängigen Verwaltungskosten der Monatserste eines jeden Monats.

Erfolgt an den angegebenen Stichtagen keine Wertfestsetzung, gilt jeweils der zuletzt festgesetzte Rücknahmepreis eines Fondsanteils.

Bei Ermittlung der Verwaltungskosten für das konventionelle Deckungskapital wird der Monatserste eines jeden Monats zu Grunde gelegt.

10. Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen erhält, behalten wir uns vor, den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals erst zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände des Anlagestocks veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals in Absatz 9 keine Anwendung.

Ablaufmanagement

„periodisch“ und „performanceorientiert“

11. Falls Sie bei Vertragsbeginn eine Variante des Ablaufmanagements vereinbart haben, erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Ablaufmanagements, frühestens zu Beginn des vierten Versicherungsjahres, von uns ein schriftliches Angebot über die von uns angebotenen Varianten. In diesem Schreiben erfahren Sie auch alle Einzelheiten über die Abwicklung des Ablaufmanagements (z. B. Stichtage, Fonds). Für Neuanlagen im Rahmen des gewählten Ablaufmanagements werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Sämtliche Verwaltungsvorgänge innerhalb des Ablaufmanagements sind für Sie kostenfrei. Ihr vorhandenes fondsgebundenes Guthaben wird hierbei grundsätzlich in risikoärmere Fonds umgeschichtet. Die Anlage zukünftiger im fondsgebundenen Guthaben anzulegender Beträge wird entsprechend angepasst. Dadurch sollen die Risiken einer Wertminderung auf Grund von Fondspreiserückgängen und Währungsschwankungen während der Dauer des Ablaufmanagements reduziert werden.

Grundsätzlich wird die von Ihnen bei Vertragsbeginn gewählte Variante des Ablaufmanagements von uns automatisch aktiviert. Derzeit stehen zwei Varianten mit einer Laufzeit von 5 Jahren zur Verfügung. Das Ablaufmanagement „periodisch“ schichtet in Abhängigkeit von der Restlaufzeit (1 / Restlaufzeit in Monaten) die entsprechenden Fondsanteile in risikoärmere Fonds um. Beim Ablaufmanagement „performanceorientiert“ werden die Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile pro Monat in Abhängigkeit des Wertzuwachses Ihrer Versicherung in bestimmte Fondsanteile eines Fonds mit geringer Schwankungsbreite umgeschichtet. D.h. nach hohen Zuwächsen im Vorjahr wird mehr Fondsguthaben umgeschichtet. Sie können sich aber auch jederzeit vor oder während der Durchführung des Ablaufmanagements für eine andere Variante entscheiden, die Aktivierung des Ablaufmanagements zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder der Aktivierung unsererseits widersprechen. Ferner können Sie eine bereits aktivierte Variante des Ablaufmanagements wechseln, unterbrechen oder beenden. Falls Sie bei Vertragsbeginn kein Ablaufmanagement vereinbart haben, können Sie auch nachträglich ein Ablaufmanagement vereinbaren. Der Einschluss des Ablaufmanagements ist bis zum rechnungsmäßigen*) Alter 80 möglich, das Ablaufmanagement endet jedoch automatisch zum Rentenbeginn, spätestens mit rechnungsmäßigen*) Alter 80.

Spätestens zwei Bankarbeitstage vor Beginn des Ablaufmanagements müssen alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen sein.

Höchststandsabsicherung

12. Wir bieten Ihnen neben den zwei Varianten des Ablaufmanagements die Höchststandsabsicherung an. Diese kann nicht gleichzeitig mit einer der beiden genannten Varianten des Ablaufmanagements vereinbart werden. Nach Beendigung der Höchststandsabsicherung ist der Einschluss eines Ablaufmanagements nicht möglich. Nähere Informationen zur Höchststandsabsicherung entnehmen Sie bitte den „Besonderen Bedingungen für die Höchststandsabsicherung“.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages ist außerhalb der Rentenphase die Entwicklung des fondsgebundenen Deckungskapitals. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

1. Die Überschüsse auf das konventionelle Deckungskapital stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 1). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen der überschussberechtigten Verträge vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Aus dem fondsgebundenen Deckungskapital resultieren keine solchen Überschüsse.

Außerdem entstehen Überschüsse dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Fassung der Mindestzuführungsverordnung am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 %.

2. Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um einen drohenden Notstand abzuwenden, unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder die Deckungsrückstellung **) zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

3. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Bei dieser Versicherung fallen außerhalb der Rentenphase Bewertungs-

reserven bezogen auf das während des Kalenderjahres durchschnittlich vorhandene konventionelle Deckungskapital an. Dafür werden die Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Das jeweilige Verfahren wird im jährlichen Geschäftsbericht beschrieben. Bei Beendigung des Vertrages in der Ansparzeit durch Tod, Kündigung oder Wahl der Kapitalabfindung werden die Ihrem Vertrag für diesen Zeitpunkt zugeordneten Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlung werden die Ihrem Vertrag für diesen Zeitpunkt zugeordneten Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt. Für die Höhe des zuzuteilenden Betrages kann ein Mindestbetrag festgelegt werden, der unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Bewertungsreserven nicht unterschritten wird. Dieser Mindestbetrag wird jährlich für die im nächsten Geschäftsjahr zuzuteilenden Bewertungsreserven vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Während des Rentenbezuges erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte jährliche Überschussbeteiligung. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungssituation berücksichtigt. Nähere Erläuterungen hierzu können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen. Die Beteiligung an Bewertungsreserven steht gemäß § 153 Absatz 3 VVG unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

4. Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrück-erstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wartezeit

5. Die Überschussbeteiligung beginnt ein Jahr nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Art der Überschussanteile

6. Wir vergüten außerhalb der Rentenphase laufende Überschussanteile, in der Rentenphase jährliche Überschussanteile, die wir je nach Überschussverwendung (vgl. Absätze 12 bis 15) endgültig, aber auch vorläufig zuteilen.

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung (Tod, Rückkauf, Kapitalabfindung, Übertragung oder bei Rentenbeginn) ein Schlussüberschussanteil hinzukommen.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

7. Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation für die Fondsgebundene Rentenversicherung gemäß AltZertG haben wir eine aus den Sterbetafeln DAV2004R M/F abgeleitete Mischtafel verwendet und für die Verzinsung des konventionellen Deckungskapitals 1,25 % als Rechnungszins angesetzt.
8. Die laufenden Überschussanteile beziehen sich auf
 - den im jeweiligen Geschäftsjahr zu zahlenden Eigenbeitrag,

- das im jeweiligen Geschäftsjahr im vergangenen Monat im Durchschnitt vorhandene konventionelle Deckungskapital (berechnet zum Monatsersten),
- das im jeweiligen Geschäftsjahr monatlich vorhandene Fondsguthaben (berechnet zum Monatsersten),
- den im jeweiligen Geschäftsjahr monatlich berechneten Verwaltungskostenanteil für die Absicherung der Mindestleistung.

Die jährlichen Überschussanteile beziehen sich auf die garantierte Jahresrente und die überschussberechtigzte Deckungsrückstellung **).

Anspruch und Ausschüttung

9. Der Anspruch auf laufende Überschussanteile entsteht monatlich.

Diese schütten wir an alle nach Absatz 5 teilnahmeberechtigten Versicherungen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft sind, monatlich aus.

10. Ab Rentenbeginn werden die jährlichen Überschussanteile jeweils am Ende eines Geschäftsjahres an alle Versicherungen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft sind, ausgeschüttet.

Endet Ihr Versicherungsvertrag nach Rentenbeginn während eines Geschäftsjahres, so vergüten wir bei den Systemen dynamische und teildynamische Plusrente für die seit Beginn dieses Geschäftsjahres bis zur Beendigung des Vertrages zurückgelegte Zeit anteilig auf diesen Zeitraum entfallende Überschussanteile. Diese anteilig gekürzten Überschussanteile werden als Geldleistung erbracht.

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

11. Die laufenden Überschussanteile werden monatlich zugeteilt und erhöhen das Gesamtguthaben Ihres Vertrages.

Überschussverwendung ab Rentenbeginn

12. Ab Rentenbeginn werden die jährlichen Überschussanteile nach dem System teildynamische Plusrente verwendet.

Aus den vorläufig zugeteilten Überschüssen finanzieren wir einen Sockelbetrag der Plusrente. Die Höhe des Sockelbetrages ist nicht garantiert. Eine Reduzierung der entsprechenden Überschussätze führt zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Sockelbetrages. Die endgültig zugeteilten Überschussanteile werden zur beitragsfreien Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Eine Veränderung der Überschussätze bewirkt keine Veränderung der bereits erreichten Rentenerhöhungen.

13. Die jährliche Rentenerhöhung gemäß Absatz 12 bzw. Absatz 15 erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals im zweiten Jahr des Rentenbezuges.

Die Berechnung der Rentenerhöhung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Anwendung der zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) empfohlenen Sterbetafel und dem dann gemäß Deckungsrückstellungsverordnung höchstzulässigen Rechnungszins, maximal dem bei Rentenbeginn zur Berechnung der garantierten Rente verwendeten Rechnungszins (vgl. § 1 Absatz 3).

14. An Stelle des in Absatz 12 genannten Systems können Sie beantragen, dass die endgültig zugeteilten Überschussanteile mit den laufenden Renten entsprechend ihrer Zahlungsweise ausgezahlt werden (System fallende Plusrente).

Aus den vorläufig zugeteilten Überschussanteilen finanzieren wir einen Sockelbetrag der Plusrente. Die Höhe des Sockelbetrages ist nicht garantiert. Eine Reduzierung der entsprechenden Überschussätze führt zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Sockelbetrages.

15. An Stelle des in Absatz 12 genannten Systems können Sie beantragen, dass die jährlichen Überschussanteile zur beitragsfreien Erhöhung der versicherten Rente verwendet werden (System dynamische Plusrente). Eine Veränderung

der Überschussätze bewirkt keine Veränderung der bereits erreichten Rentenerhöhung. Hierbei werden sämtliche Überschussanteile endgültig zugeteilt, die Finanzierung eines Sockelbetrages der Plusrente entfällt.

16. Die Kündigung und damit Ablösung einer Plusrente ist nicht möglich.
17. Möchten Sie von einem vereinbarten Plusrentensystem abweichen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor Rentenbeginn in Textform mitteilen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn der 1-Monatsfrist nochmals ausdrücklich schriftlich auf die genannte Möglichkeit der Änderung des Plusrentensystems hinweisen.

Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

18. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung der Kapitalanlagen und der Kosten. Nach Rentenbeginn hängt die Höhe der Überschussbeteiligung auch von der Entwicklung der versicherten Risiken ab. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Altersvorsorgebeiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?

Anlage und Erträge

1. Wir führen Ihren Altersvorsorgebeitrag, soweit er nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Vertriebs- und Verwaltungskosten vorgesehen ist (Sparbeitrag), Ihrem Gesamtguthaben zu. Der Sparbeitrag wird zunächst als konventionelles Deckungskapital angelegt. Gemäß den Ergebnissen des regelmäßig (an jedem Bankarbeitstag) laufenden versicherungsmathematischen Verfahrens wird das Gesamtguthaben in konventionelles und fondsgebundenes Deckungskapital aufgeteilt (vgl. § 1 Absatz 1).

Bei dem in Fonds anzulegenden Betrag wird die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung zu Grunde gelegt. Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Folgende Anlageformen stehen Ihnen grundsätzlich zur Verteilung des in Fonds anzulegenden Betrages zur Verfügung:

- individuelle Fondsanlage,
- passive Anlagestrategien.

Der gleichzeitige Einschluss aller Anlageformen, insbesondere aller für Ihren Vertrag angebotenen Fonds oder Anlagestrategien, ist möglich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Merkblättern zur „passiven Anlagestrategie“.

Als Wert eines Fondsanteils gelten sowohl bei Anlage in Fonds (vgl. § 1) wie auch bei Entnahmen aus Fonds (§ 1, § 7) die Rücknahmepreise der von Ihnen gewählten Fonds am jeweiligen Stichtag. Bei Währungsfonds wird der Rücknahmepreis in die gültige Währung der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt aufgrund des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (Mittelkurs) am jeweiligen Fälligkeitstag (§ 1 Absatz 9). Wir sind berechtigt, einen anderen Mittelkurs anzusetzen, soweit dies billigem Ermessen entspricht.

Erträge, die wir aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielen, erhöhen bei thesaurierenden Fonds den Wert eines Fondsanteils des entsprechenden Fonds und erhöhen somit unmittelbar den Wert des fondsgebundenen Guthabens. Die Erträge nicht thesaurierender Fonds und eventuelle Steuergutschriften schreiben wir den einzelnen Versicherungen gut.

Abschluss- und Vertriebskostentilgung

2. Die Tilgung der nach § 18 Absatz 2 verrechneten Abschluss- und Vertriebskosten der Grundphase erfolgt gleichmäßig in 60 monatlichen Raten.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten der Grundphase werden über die gesamte Grundphase verteilt. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden dem Eigenbeitrag (vgl. Absatz 1) am Monatsersten entnommen; ist für einen Monatsersten keine Beitragszahlung vereinbart, werden sie dem Gesamtdeckungskapital (vgl. § 1 Absatz 7) entnommen.

Bei den staatlichen Zulagen (§ 8) und bei Sonderzahlungen (§ 9) erfolgt die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz vom jeweiligen Altersvorsorgebeitrag sofort in voller Höhe.

Sofern Sie die Fondsgebundene Rentenversicherung gemäß AltZertG kündigen, ruhen lassen oder den Rentenbeginn in die Grundphase vorziehen, entfällt die Tilgung eventuell noch offener Abschluss- und Vertriebskosten ab dem entsprechenden Stichtag.

Verwaltungskosten

3. Vor Rentenbeginn werden die für den Versicherungsbetrieb fälligen Kostenbeiträge (Verwaltungskosten) monatlich fällig (vgl. § 1 Absatz 9). Darin sind ebenfalls die Kosten für die Absicherung der Mindestleistung enthalten.

Können wir die Fondsanlage ändern?

4. Die Schließung, Auflösung, Zusammenlegung oder der Split von Fonds, die Änderung der Bedingungen des Fonds, der Anlageart, der Anlagepolitik oder des zugrunde liegenden Referenzindex (Benchmark), die Einstellung von An- oder Verkauf, die nachträgliche Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden, sowie maßgebliche gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen sind Beispiele von Vorgängen, die Auswirkungen auf die Fondsanlage haben, die aber von uns nicht beeinflusst werden können. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds oder die betroffene Anlagestrategie durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds oder eine möglichst gleichwertige andere Anlagestrategie zu ersetzen. Bei Aussetzungen von Fondspreisen eines Fonds, für den mehr als 5 Handels-/Bewertungstage kein Fondspreis ermittelt werden konnte, behalten wir uns vor, den betroffenen Fonds zum nächstmöglichen Handelstag gegen einen geeigneten Fonds zu ersetzen. Sollte es die Entwicklung eines Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erfordern (wenn der jeweilige Fondspreis an einem oder an zwei aufeinander folgenden Bankarbeitstagen insgesamt um mehr als 20 % fällt), sind wir berechtigt, diesen Fonds durch einen geeigneten Fonds zu ersetzen. Wir werden Sie hiervon möglichst zeitnah unterrichten. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, innerhalb von 6 Wochen ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens gebührenfrei in einen anderen von uns angebotenen Fonds oder in eine andere von uns angebotene Anlagestrategie zu wechseln.
5. Bei einer zeitlich befristeten Einstellung des An- oder Verkaufs von Fondsanteilen sind wir berechtigt, für die Zeit der Einstellung den betroffenen Fonds oder die betroffene Anlagestrategie für die neu zur Anlage vorgesehenen Beträge (im fondsgebundenen Guthaben anzulegende Beträge, Ertragsausschüttungen) durch einen sicherheitsorientierten Fonds oder eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie zu ersetzen. Hierüber werden wir Sie umgehend informieren, verbunden mit Vorschlägen für andere Fonds, die bei Ihrem Vertrag angeboten werden. Wenn Sie uns unverzüglich einen anderen Fonds aus unserem Vorschlag für die vorübergehende Anlage benennen, werden wir die Anlage entsprechend Ihrem Wunsch vornehmen, ohne dass wir hierfür Gebühren erheben. Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, prüfen wir, inwieweit die unter Absatz 4 beschriebenen Auswirkungen auf die Fondsanlage eingetreten sind. Daraufhin führen wir entwe-

der den Shift (vgl. § 13) der zwischenzeitlich erworbenen Fondsanteile in die wieder handelbaren Fondsanteile oder in einen geeigneten Fonds, jeweils ohne Erhebung von Gebühren durch.

§ 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Die Eigenbeiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung gemäß AltZertG können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Eigenbeiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode beträgt bei laufender Beitragszahlung jeweils ein Jahr.
2. Der erste Eigenbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Eigenbeiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode, bei Vereinbarung von Ratenzahlung zu Beginn des jeweiligen Ratenzahlungsabschnitts fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Eigenbeitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Eigenbeitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Eigenbeitrag zu dem in Absatz 2 angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Eigenbeitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Eigenbeitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir keine Eigenbeiträge über den bei Eintritt des Versicherungsfalles laufenden Ratenzahlungsabschnitt hinaus erheben; etwaige Beitragsrückstände werden wir verrechnen.
4. Die Übermittlung Ihrer Eigenbeiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
5. Die Eigenbeiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Eigenbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

2. Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, stellen wir Ihren Vertrag gemäß § 7 Absatz 5 ruhend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

Kündigung

1. Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur außerhalb der Rentenphase - ganz oder teilweise (gemäß Absatz 6) schriftlich kündigen

- jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
- ab dem zweiten Versicherungsjahr mit Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.

Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen.

2. Kündigen Sie Ihre Versicherung innerhalb der Grundphase nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende Versicherung einen Eigenbeitrag von jährlich 60 EUR nicht erreicht.

Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen.

Auszahlungsbetrag

3. Nach Kündigung zahlen wir
 - den Rückkaufswert gemäß Absatz 4,
 - vermindert um den Abzug gemäß Absatz 7
 - und gegebenenfalls vermindert um rückständige Eigenbeiträge.
4. Bei Kündigung berechnen wir den Rückkaufswert (siehe § 169 Versicherungsvertragsgesetz). Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungstermin vorhandene Gesamtdeckungskapital (vgl. § 1 Absatz 7). Der Ermittlung des Wertes des Gesamtdeckungskapitals legen wir dabei den in § 1 Absatz 9 genannten Stichtag zugrunde. Der Rückkaufswert ist mindestens der Betrag des Gesamtdeckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Vertragsmonate ergibt. Wir beachten die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 3).

Die Bestimmungen des § 1 Absätze 6 bis 10 gelten entsprechend.

Wir müssen in diesem Fall grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug vom Rückkaufswert einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Dadurch können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils des Rückkaufswertes erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, welcher Betrag an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückzuzahlen ist. Die Auszahlung des verbleibenden Teils des Rückkaufswertes erfolgt nach Bescheid der ZfA zum nächsten Quartalsbeginn.

Bei einer Teilkündigung zahlen wir den von Ihnen gewünschten Teil des oben beschriebenen Rückkaufswertes aus. Dabei behalten wir den Betrag ein, der an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückzuzahlen ist. Die Auszahlung kann erst nach der Mitteilung der ZfA zum nächsten Quartalsbeginn erfolgen.

Ruhen lassen der Versicherung

5. Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie jederzeit außerhalb der Rentenphase mit Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich verlangen, ganz, teilweise oder zeitweise (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Hierbei wird das nach Absatz 4 berechnete Gesamtdeckungskapital Ihrer Versicherung um einen Abzug (Stornoabzug) gemäß Absatz 7 sowie um rückständige Eigenbeiträge herab gesetzt.

Bei dauerhaftem oder zeitweisem Ruhen lassen (Beitragsfrei stellen) wird die Mindestleistung zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung auf die Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Altersvorsorgebeiträge herabgesetzt.

6. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Teilkündigung) können Sie nur verlangen, wenn
 - der zukünftig zu zahlende Eigenbeitrag mindestens 60 EUR jährlich beträgt.

Bei teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wird die Mindestleistung zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase entsprechend herabgesetzt.

Abzug (Stornoabzug)

7. Bei Kündigung, Teilkündigung oder Beitragsfreistellung innerhalb der Grundphase beträgt der Abzug 0,4 % des Gesamtdeckungskapitals multipliziert mit der restlichen Dauer der Grundphase in Jahren, wobei Monate anteilig berücksichtigt werden.

Beträgt die restliche Dauer der Grundphase bei Kündigung, Teilkündigung oder Beitragsfreistellung beispielsweise 10 Jahre und drei Monate, so ergibt sich ein Abzug in Höhe von 4,10 % des Gesamtdeckungskapitals.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Angemessenheit des Abzuges müssen wir im Zweifel nachweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Der Abzug wird nur bei Versicherungen in der Grundphase vorgenommen.

Der Abzug wird dem Gesamtdeckungskapital Ihrer Versicherung entnommen.

Da die Wertentwicklung Ihrer Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die tatsächliche Höhe des Abzuges nicht garantieren. In den beigefügten Tabellen im Versicherungsschein haben wir Ihnen mögliche Werte für den Abzug beispielhaft dargestellt.

Nachteile der Kündigung und Beitragsfreistellung

8. Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung kann wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten (vgl. § 15) nur ein geringer Rückkaufswert bzw. ein geringes Gesamtguthaben vorhanden sein. Auch in den Folgejahren erreicht das um den Abzug nach Absatz 7 verminderte Gesamtdeckungskapital nicht unbedingt die Summe der gezahlten Altersvorsorgebeiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des Gesamtguthabens finanziert werden und der gemäß Absatz 7 vereinbarte Abzug erfolgt. Bei der Kalkulation des Abzuges wird folgender Umstand berücksichtigt:

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzuges ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Beitragsrückzahlung

9. Die Rückzahlung der Eigenbeiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederinkraftsetzung

10. Sie können Ihre beitragsfrei gestellte Versicherung jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.

Die bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen bleiben dabei unverändert bestehen.

Bei Wiederinkraftsetzung Ihrer Versicherung ergeben sich folgende Änderungen:

- die Mindestleistung zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase wird zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung neu festgelegt,
- der zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorgenommene Abzug (vgl. Absatz 7) wird zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung anteilig dem Gesamtdeckungskapital gutgeschrieben.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

11. Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.
12. Das Gesamtguthaben erhöht sich um den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen und die nach § 153 Absatz 1 VVG zugeteilten Bewertungsreserven (vgl. § 2 Absatz 2) (gebildetes Kapital). Berechnungssichttag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Gesamtguthabens legen wir dabei den Ersten des Folgemonats zugrunde.
- Beitragsrückstände und noch nicht verrechnete Gebühren werden vom Übertragungswert abgezogen.
13. Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das Gesamtguthaben erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Altersvorsorgebeiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des Gesamtguthabens finanziert werden. Nähere Informationen zum Gesamtguthaben können Sie § 1 Absatz 7 entnehmen.
14. Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten wie in § 20 beschrieben, die vom Gesamtguthaben abgezogen werden.
15. Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei der Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 8 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

1. Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen erhöhen zu dem in Absatz 2 genannten Termin das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung (vgl. § 1 Absätze 6 bis 10) sowie die Mindestleistung ab dem Ende der Grundphase (Erhöhung der bisherigen Mindestleistung um den Betrag der staatlichen Zulage).
2. Erhöhungstermin ist der nächste Monatserste nachdem die für Ihren Vertrag festgesetzte Zulage bei uns eingegangen ist. Die Höhe der Zulage wird von externer Stelle festgelegt und unterliegt nicht unserer Kontrolle.
3. Wir führen den Anlagebetrag (staatliche Zulage abzüglich Kosten) Ihrem Gesamtguthaben zu. Der Anlagebetrag wird zunächst als konventionelles Deckungskapital angelegt. Gemäß den Ergebnissen des regelmäßig (an jedem Bank-

arbeitstag) laufenden versicherungsmathematischen Verfahrens wird die Aufteilung unter Berücksichtigung der zur Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlichen Mindestwerte für das Gesamtguthaben am nächsten Bankarbeitstag in konventionelles und fondsgebundenes Deckungskapital neu berechnet.

4. Die Tilgung der durch die staatliche Zulage zusätzlich angefallenen Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmaligen Verwaltungskosten erfolgt sofort in voller Höhe.
5. Nähere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen der einzelnen staatlichen Zulage finden Sie in § 1 Absatz 3.

§ 9 Wann können Sie Sonderzahlungen leisten?

1. Sonderzahlungen sind bis zum Ende der Grundphase jährlich einmalig möglich.
2. Die Voraussetzungen für die Sonderzahlung sind:
 - die einzelne Sonderzahlung beträgt mindestens 50 EUR,
 - die Sonderzahlung übersteigt zuzüglich der vereinbarten Beiträge des Kalenderjahres und erhaltener staatlicher Zulagen den maximalen Betrag für den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG nicht.
3. Durch die Sonderzahlung erhöht sich zum Zeitpunkt der Sonderzahlung das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung (vgl. § 1 Absätze 6 bis 10) sowie die Mindestleistung ab dem Ende der Grundphase (Erhöhung der bisherigen Mindestleistung um den Sonderzahlungsbetrag).
4. Vom Sonderzahlungsbetrag werden einmalige Kosten in Abzug gebracht.
5. Wir führen den Anlagebetrag (Sonderzahlungsbetrag abzüglich Kosten) Ihrem Gesamtguthaben zu. Der Anlagebetrag wird zunächst als konventionelles Deckungskapital angelegt. Gemäß den Ergebnissen des regelmäßig (an jedem Bankarbeitstag) laufenden versicherungsmathematischen Verfahrens wird die Aufteilung unter Berücksichtigung der zur Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlichen Mindestwerte für das Gesamtguthaben am nächsten Bankarbeitstag in konventionelles und fondsgebundenes Deckungskapital neu berechnet.
6. Die Tilgung der durch die Sonderzahlung zusätzlich angefallenen Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt sofort in voller Höhe.
7. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen für die Sonderzahlung zuzulassen.
8. Nähere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen der einzelnen Sonderzahlung finden Sie in § 1 Absatz 3.
9. Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.

§ 10 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

1. Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (siehe Begriffsdefinition) vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Nach Auszahlung des gebildeten Kapitals erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Der Antrag zur Verwendung des gebildeten Kapitals für Wohneigentum gemäß § 92b Absatz 1 EStG ist ausschließlich von Ihnen unter Vorlage der notwendigen Nachweise bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu stellen.

2. Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in dem „Merkblatt zu den steuerlichen Informationen“.

§ 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?

1. Sie können innerhalb der Grund- und Garantierhaltungsphase mit Frist von einem Monat zum Beginn des nächsten Monatsersten in Textform beantragen, dass die Ansparzeit Ihrer Versicherung um volle Monate verkürzt und somit der Rentenbeginn vorverlegt wird. Wir werden Sie rechtzeitig vor Ende der Grundphase nochmals ausdrücklich schriftlich auf die genannte Möglichkeit der Vorverlegung des Rentenbeginns hinweisen. Der für je 10.000 EUR Rentenkapital angegebene Rentenfaktor (§ 1 Absatz 3) wird entsprechend dem geänderten Rentenbeginnalter nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt. Zur Berechnung der Rente wird bei Vorverlegung des Rentenbeginns in die Grundphase das zum vorverlegten Rentenbeginn vorhandene gebildete Kapital (vgl. Begriffsdefinition) herangezogen. Zur Berechnung der Rente wird bei Vorverlegung des Rentenbeginns in die Garantierhaltungsphase das zum vorverlegten Rentenbeginn vorhandene gebildete Kapital herangezogen. Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns sind:
 - die versicherte Person bezieht zu dem vorgezogenen Rentenbeginn bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem oder hat zum vorverlegten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet und
 - das Gesamtguthaben übersteigt zum vorgezogenen Rentenbeginn die Summe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge.

Eine eventuell eingeschlossene individuelle Rentengarantiezeit kann unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen auf Grund des neuen Rentenbeginns neu vereinbart werden. Sie beträgt mindestens fünf Jahre.
2. Übersteigt die monatliche Rente zum vorverlegten Rentenbeginn 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Sozialgesetzbuches IV nicht (Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Sätze 2 und 3 EStG) finden wir die Rente zu diesem Zeitpunkt ab (vgl. § 1 Absatz 4).

§ 12 Können garantierte Renten abgelöst werden?

Im Falle Ihres Todes während einer eingeschlossenen Rentengarantiezeit, kann der Bezugsberechtigte dann verlangen, dass die noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen mit ihrem diskontierten Wert abgelöst werden. Der Diskontsatz wird dabei mit dem Rechnungszins ermittelt, welcher der Berechnung der garantierten Rente zu Grunde gelegt ist.

Bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit und Ablösung der noch ausstehenden Renten müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen; der an den Bezugsberechtigten gezahlte Betrag wird daher geringer ausfallen. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der abgelösten noch ausstehenden garantierten Renten erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Die Auszahlung des verbleibenden Teils der abgelösten noch ausstehenden garantierten Renten erfolgt nach Bescheid der ZfA zum nächsten Quartalsbeginn.

Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie das vorhandene fondsgebundene Guthaben umschichten (Shift)?

1. Sie können während der Ansparzeit in Textform beantragen, dass die Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile eines Fonds jederzeit teilweise oder vollständig in Fondsanteile eines anderen von uns zum Fondswechsel für Ihren Vertrag angebotenen Fonds umgeschichtet werden (Shift). Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns. Voraussetzung für den Shift ist, dass keine Beitragsrückstände vorhanden sind.
Durch den Shift wird die prozentuale Aufteilung des im fondsgebundenen Guthabens anzulegenden Betrages nicht verändert.
2. Beim Shift werden die Rücknahmepreise des abgebenden und des aufnehmenden Fonds des zweiten Bankarbeitstages zu Grunde gelegt oder ein von Ihnen gewählter Termin nach dem zweiten Bankarbeitstag, nachdem Ihre Auftragsunterlagen vollständig bei der WWK-Zentralkreditdirektion eingegangen sind. Sofern ein Fonds am zweiten Bankarbeitstag keinen Preis festlegt, wird der Preis des nächsten Bankarbeitstages zu Grunde gelegt, an dem sämtliche Fonds einen Preis festlegen. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
3. Wir führen jeden Shift kostenlos durch.
4. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen zum Shift zuzulassen.

§ 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die gewählte prozentuale Aufteilung des im fondsgebundenen Guthabens anzulegenden Betrages ändern (Switch)?

1. Sie können während der beitragspflichtigen Zeit in Textform beantragen, dass die gewählte prozentuale Aufteilung des im fondsgebundenen Guthabens anzulegenden Betrages jederzeit zur nächsten Beitragsfälligkeit mit Frist von zwei Bankarbeitstagen neu festgelegt wird (Switch). Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Die Frist beginnt, sobald die Auftragsunterlagen vollständig bei der WWK-Zentralkreditdirektion eingegangen sind. Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.
2. Voraussetzung für die Neuaufteilung ist, dass für jeden gewählten Fonds oder jede gewählte Anlagestrategie mindestens 1 % des Altersvorsorgebeitrages und mindestens 1 EUR des Altersvorsorgebeitrages pro gewählten Fonds oder gewählter Anlagestrategie festgelegt werden.
3. Wir führen jeden Switch kostenlos durch.
4. Ein Switch hat keinen Einfluss auf das zum Zeitpunkt des Switches vorhandene fondsgebundene Guthaben. Er kann separat zum Shift beantragt werden.
5. Es können alle für Ihren Vertrag zugelassenen Fonds gleichzeitig gehalten und bespart werden.
6. Das gleichzeitige Besparen von einzelnen Fonds (individuelle Fondsanlage) und passiver Anlagestrategie ist möglich, ebenso das gleichzeitige Besparen von mehreren passiven Anlagestrategien.
7. Bei Wahl einer Anlagestrategie gelten ergänzende Regelungen. Bitte beachten Sie hierzu die „Besonderen Bedingungen für die passive Anlagestrategie“.
8. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen zum Switch zuzulassen.

§ 15 Wie werden die Kosten des Vertrags verrechnet?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere

der Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den laufenden Kosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Diese Kosten sind bereits pauschal bei der Tariffikulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Die Höhe der einkalkulierten einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie der laufenden Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

2. Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Eigenbeiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten (einmalige Abschluss- und Vertriebskosten) herangezogen, soweit die Eigenbeiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund von § 25 Absatz 2 RechVersV i. V. m. § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen bis zum Ende der Grundphase zu zahlenden Altersvorsorgebeiträge beschränkt.
3. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Die laufenden Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
4. Das beschriebene Verfahren zur Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur ein geringes Gesamtdeckungskapital bzw. ein geringer Rückkaufswert (vgl. § 7 Absatz 4) vorhanden ist.
Wir haben Ihnen in den beigegeführten Tabellen im Versicherungsschein beispielhaft dargestellt, wie sich diese Verrechnung auf die Leistung bei Kündigung (Gesamtdeckungskapital) und Beitragsfreistellung auswirken kann.

§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
3. Ihr Tod ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außerdem in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
4. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte, insbesondere die Vorlage eines Erbscheins, verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
5. Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Bezugsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Bezugsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
6. Bei Leistungen in Fondsanteilen hat uns der Bezugsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.
3. Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind.

§ 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

1. Sie können den aktuellen Rücknahmepreis der von Ihnen gewählten Fonds dem Börsenteil der Tagespresse entnehmen.
2. Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, den Wert eines Fondsanteils, den Wert des fondsgebundenen Guthabens, die Höhe des konventionellen Guthabens, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des Gesamtguthabens und die erwirtschafteten Erträge. Der Wert des fondsgebundenen Guthabens wird in Fondsanteilen und als (Geld)-Betrag aufgeführt. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigen.
3. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Gesamtwert Ihrer Versicherung jederzeit an.
4. Wir werden Sie rechtzeitig vor Ende der Grundphase nochmals ausdrücklich schriftlich auf die Möglichkeit des Hinausschiebens des Rentenbeginns bis zum rechnungsmäßigen*) Alter 80 hinweisen.

§ 19 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht im Versicherungsschein.
2. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt

der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
 3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- *) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr mitgezählt wird, falls davon mehr als sechs Monate vergangen sind.
- **) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Allgemeines zum Altersvermögensgesetz (AVmG)

Absicht des Gesetzgebers ist es, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung langfristig zu stabilisieren, d. h. bis 2030 die 22 % - Hürde nicht überschreiten zu lassen. Die abnehmende Relation von Beitragszahlern und Rentenempfängern hat bei stabilen Beitragssätzen aber zur Konsequenz, dass das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung von 70 % auf rund 64 % des Nettoeinkommens sinkt (die Werte beziehen sich auf einen Durchschnittsverdiener mit 45 Versicherungsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) – nicht um die individuellen Verhältnisse eines Pflichtversicherten in der GRV).

Zum Ausgleich dieser Reduzierung wird die freiwillige Eigenversorgung durch den Staat in Form eines Altersvorsorgevertrages gefördert.

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge in die inländische GRV entrichten. Hierzu gehören insbesondere Arbeitnehmer, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, bestimmte Gruppen selbstständig Tätiger, Lohnersatzleistungsbezieher, Pflegepersonen, nicht berufstätige Kindererziehende, geringfügig beschäftigte Personen, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der GRV befreien haben lassen und Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Auch Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind, werden in die Förderung einbezogen. Da die Kürzungen in der GRV auch auf die Beamtenversorgung bzw. die Versorgungswerke des Öffentlichen Dienstes übertragen wurden, sind auch diese von der Riesterförderung (siehe Punkt 1.1) erfasst.

Ausgenommen von der Förderung sind derzeit Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Hausfrauen sowie Pflichtversicherte einer Zusatzversorgung, denen auch nach 2002 noch eine Gesamtversorgung gewährt wird.

Bei Ehepartnern oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft steht jedem Ehegatte / Lebenspartner eine Förderung zu, sofern

- zumindest einer unmittelbar begünstigt ist und
- beide nicht dauernd getrennt leben,
- beide jeweils einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes abschließen,
- beide im entsprechenden Beitragsjahr ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat gehabt haben,
- der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte / Lebenspartner mindestens 60 EUR jährlich auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt,
- bei dem Altersvorsorgevertrag, für den die Förderung beansprucht wird, die Auszahlungsphase noch nicht begonnen hat.

Die Voraussetzungen für die mittelbare Zulagenberechtigung sind für jedes Beitragsjahr gesondert zu prüfen.

Die nachfolgend dargestellten Informationen beruhen auf dem derzeit geltenden Steuerrecht (Stand August 2014). Für Verträge, für die die Förderung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Maßgabe der §§ 10 a und 79 ff. EStG nicht genutzt wird, gelten die allgemeinen steuerlichen Regelungen zur privaten Renten- und Lebensversicherung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unsere Information auf Grund der vielen Detailregelungen nicht vollständig sein kann. Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an uns – wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Einkommensteuer

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 sind wir verpflichtet, Ihre geleisteten Altersvorsorgebeiträge jährlich direkt an die Finanzverwaltung zu melden. Hierüber werden Sie jährlich informiert. Ein Sonderausgabenabzug (siehe Punkt 1.1.1) ist nur möglich, wenn Sie diesem Verfahren zugestimmt und uns Ihre steuerliche Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) zur Verfügung gestellt haben. Haben Sie einen Dauerzulagantrag gestellt, gilt dies als Zustimmung zu dem oben beschriebenen Verfahren. Bei mittelbar Zulageberechtigten gilt bereits der Zulageantrag als Einwilligung für das betreffende Beitragsjahr. Bei Ehegatten / Lebenspartnern sind die Einwilligung und die Mitteilung der Identifikationsnummer von beiden Ehegatten / Lebenspartnern erforderlich. Eine Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, wenn die Einwilligung uns gegenüber nicht schriftlich widerrufen wird.

1.1. Steuerliche Förderung

Das Gesetz geht davon aus, dass grundsätzlich jeder Steuerpflichtige, der den Sonderausgabenabzug geltend machen kann, zunächst eine Zulage erhält.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulagenberechtigten günstiger ist (Günstigerprüfung). Übersteigt die aus dem Sonderausgabenabzug sich ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet.

1.1.1. Sonderausgabenabzug

Die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen (siehe auch „Allgemeines zum AVmG“) können seit 2002 Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen als Sonderausgaben abziehen.

Die maximal förderfähigen Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) betragen in den Veranlagungszeiträumen ab 2008 bis zu 2.100 EUR.

Bei Ehegatten / Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben, steht jedem Ehegatte / Lebenspartner der Sonderausgabenabzug gesondert zu, d.h. er kann den Höchstbeitrag der Aufwendungen (z. B. 2.100 EUR im Jahr 2013) zu seinem eigenen Vertrag ausschöpfen. Gehört ein Ehegatte / Lebenspartner nicht zum begünstigten Personenkreis (z. B. Altersrentner, Hausfrauen), so kann dieser nicht den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen.

Allerdings hat dieser Ehegatte / Lebenspartner die Möglichkeit, für einen auf seinen Namen lautenden Vertrag eine Zulage zu erhalten (siehe Punkt 1.1.2). In diesen Fällen werden die von beiden Ehegatten / Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen beim Sonderausgabenabzug des begünstigten Ehegatten / Lebenspartners berücksichtigt, maximal bis zum förderfähigen Höchstbetrag, dieser erhöht sich in diesem Fall auf 2.160 EUR.

Gehören beide Ehegatten / Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist bei der Günstigerprüfung der Anspruch auf Zulagen beider Ehegatten / Lebenspartner zu berücksichtigen.

Ein Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt die Prüfung von Amts wegen.

Voraussetzung ist, dass der Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung beantragt wird. Für die Veranlagungszeiträume ab 2010 beachten Sie bitte die Ausführungen in Punkt 1.

Eine Begrenzung auf die Anzahl der Verträge gibt es beim Sonderausgabenabzug nicht, jedoch bei der Zulagenge-

währung, hier werden maximal zwei Verträge berücksichtigt.

1.1.2. Zulage

Grundsätzlich steht jedem Berechtigten eine Zulage zu. Dabei wird zwischen einer Grundzulage und einer Kinderzulage unterschieden.

Zulagenberechtigt sind maximal zwei Verträge je Zulagenberechtigten.

- a) Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 154 EUR.
Bei Ehegatten / Lebenspartnern steht jedem Ehegatten / Lebenspartner diese Grundzulage zu. Gehört nur ein Ehegatte / Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, ist auch der andere Ehegatte / Lebenspartner zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. Der mittelbar begünstigte Ehegatte / Lebenspartner hat damit einen eigenen Anspruch auf Zulage.
- b) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten im entsprechenden Beitragsjahr Kindergeld ausgezahlt wurde, seit dem Jahr 2008 jährlich 185 EUR.
Für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind beträgt die Kinderzulage 300 EUR im Jahr.
Die Kinderzulage wird je Kind nur einmal gewährt. Bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage der Mutter zugerechnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater (ein entsprechender Antrag gilt für ein Jahr). Bei Eltern, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen und nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage dem Lebenspartner zugeordnet, dem das Kindergeld ausgezahlt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. Bei Alleinerziehenden erhält der Elternteil die Kinderzulage, dem das Kindergeld ausgezahlt wird.
- c) Für unmittelbar Begünstigte, die das 25. Lebensjahr zu Beginn des ersten Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen so genannten Berufseinsteigerbonus von 200 EUR.
- d) Die angeführten Zulagen werden jedoch nur geleistet, wenn der Zulagenberechtigte einen Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt seit dem Jahr 2008 4% (höchstens 2.100 EUR) des Vorjahreseinkommens (rentenversicherungspflichtiger Arbeitslohn des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. Dienstalter-Beamtenbezüge) – jeweils vermindert um die Grund- und Kinderzulage (ggf. zusätzlich vermindert um den Berufseinsteigerbonus im ersten Beitragsjahr). Für Landwirte ist auf das Einkommen des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzustellen.
Wenn der zu zahlende Mindesteigenbeitrag unterschritten wird, wird die Zulage nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt.
Damit es in besonderen Fällen (z. B. Personen mit geringem Einkommen und mit vielen Kindern) nicht dazu kommt, dass überhaupt keine Eigenleistung erforderlich ist, muss ein bestimmter Sockelbetrag erbracht werden. Der Sockelbetrag wurde mit Wirkung ab 2005 auf einheitlich 60 EUR festgelegt. In diesem Zusammenhang entfällt die sog. Mindestbeitragsbemessungsgrenze nach § 86 Abs. 2 Satz 2 EStG.
Ein mittelbar begünstigter Ehegatte / Lebenspartner hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte / Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag – unter Berücksichtigung der den beiden Ehegatten / Lebenspartnern zustehenden Zulagen – erbracht hat. Der Mindesteigenbeitrag wird in diesen Fällen also um die doppelte Grundzulage gemindert. Der mittelbar begünstigte Ehegatte / Lebenspartner muss für seinen Vertrag einen Mindesteigenbeitrag von 60 EUR jährlich entrichten, der Höchstbeitrag für den Sonderausgabenabzug (Punkt 1.1.1) erhöht sich dadurch auf maximal 2.160 EUR.

- e) Die Zulage wird nur gewährt, wenn der Berechtigte einen Antrag auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck stellt. Wird kein Antrag gestellt, kommt es insoweit zum Verlust der Zulagen. Der Antrag auf Zulage ist vom Versicherungsnehmer spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei der WWK einzureichen. So muss z. B. der Zulagenantrag für das Beitragsjahr 2012 bis spätestens 31.12.2014 bei der WWK vorliegen. Haben Sie mehrere Altersvorsorgeverträge bei verschiedenen Anbietern, muss bei jedem Anbieter ein Antrag gestellt werden. Sie sind als Antragsteller auch verpflichtet, der WWK Änderungen Ihrer Verhältnisse (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens), die zu einer Minderung der Zulage führen, unverzüglich mitzuteilen.

Die WWK wird dem Versicherungsnehmer rechtzeitig nach dem Ende des Beitragsjahres einen entsprechenden Antrag zusenden.

Den uns eingereichten Zulagenantrag werden wir an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) senden, die für die Berechnung und Auszahlung der Zulage zuständig ist.

Mit der Einführung eines Dauerzulagenantrags wurde das Antragsverfahren vereinfacht. Nach dem Erstantrag müssen Sie nur dann aktiv werden, wenn sich Ihre persönlichen Lebensverhältnisse ändern.

Bei Beamten ist darüber hinaus erforderlich, dass Sie Ihrem Dienstherrn eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die ZfA erteilen.

1.1.3. „Wohn-Riester“

Sie können sich ihr Altersvorsorgevermögen aus Ihrem Vertrag auszahlen lassen, ohne dass Sie diese Auszahlung zurückzahlen müssen und ohne dass diese Auszahlung förderschädlich ist. Voraussetzung ist, dass das ausgezahlte Vermögen für die Anschaffung, die Herstellung, den Umbau oder die Entschuldung einer begünstigten Wohnimmobilie oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen verwendet wird und die Auszahlung bis zur Vollendung Ihres 68. Lebensjahres erfolgt. Sie können sich im Rahmen Ihrer Allgemeinen Bedingungen bei der WWK nur 100 % Ihres Altersvorsorgevermögens auszahlen lassen. Damit ist der Vertrag erloschen. Es sind die Bestimmungen und Mindestentnahmebeträge gemäß dem Einkommensteuergesetz zu beachten.

Altersvorsorgevermögen, das für Wohnzwecke aus einem Riester-Vertrag entnommen wird, wird wie Altersvorsorgevermögen in den Versicherungsverträgen nachgelagert besteuert. Das in der Immobilie gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird auf einem gesonderten Konto, dem so genannten Wohnförderkonto, erfasst und bei der ZfA geführt. Die dort eingestellten Beträge werden jährlich um zwei Prozent erhöht und dienen als Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Die Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrages erfolgt grundsätzlich auch, wenn das geförderte Wohneigentum nicht nur vorübergehend aufgegeben wird.

1.2. Einkommenssteuerliche Behandlung der Leistungen

1.2.1. Grundsatz

Die Leistungen aus der WWK Premium FörderRente protect werden grundsätzlich als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert, soweit die hierfür geleisteten Beiträge nach den Vorschriften dieses Gesetzes förderfähig waren.

Leistungen auf Grund nicht geförderter Zahlungen (z. B. Beitragsteile über die Grenzen im Sinne des Sonderausgabenabzugs) werden i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem so genannten Ertragsanteil versteuert. Bei der Besteuerung des Ertragsanteils

wird ein bestimmter Prozentsatz der aus den unversicherten Beitragsteilen fließenden Renten als steuerpflichtige Einnahme angesetzt.

1.2.2. Schädliche Verwendung

Generelle Regelung

Bei einer schädlichen Verwendung wie

- der einmaligen Kapitalabfindung oder
- der Auszahlung der Versicherungsleistung im Todesfall der versicherten Person an den Bezugsberechtigten (als Kapitalleistung oder während der Rentengarantiezeit als Rentenleistung bis zum Ende der Rentengarantiezeit) oder
- der Kapital- bzw. Teilkapitalauszahlung bei (Teil-) Kündigung (ohne Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag) oder
- dem Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht (z. B. Umzug ins Ausland) oder
- der Auszahlung von Altersvorsorgevermögen gemäß § 92 a EStG (Wohnriester) nach Vollendung Ihres 68. Lebensjahres

gelten als steuerpflichtige Leistung im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG die ausgezahlten Beträge abzüglich Eigenbeiträge und Zulagen.

Bei einer schädlichen Verwendung im Rahmen der oben genannten Punkte ist die darauf entfallende steuerliche Förderung (Zulagen und ggf. Steuervorteil aus Sonderausgabenabzug) zurückzuzahlen. Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase. Der Rückzahlungsbetrag wird nicht an den Zulageberechtigten ausgezahlt, sondern direkt an die ZiA.

Die Rückzahlung der steuerlichen Förderung bei Tod des Ehepartners / Lebenspartners entfällt, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten / Lebenspartners bzw. bei Tod während der Rentengarantiezeit die noch ausstehenden Rentengarantieleistungen (vgl. Punkt 1.2.1) zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten / Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrages übertragen wird, sofern die Ehegatten / Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

Eine Rückzahlungsverpflichtung kann auch im Rahmen der Regelungen zu Scheidungsfolgen entfallen (z. B. Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten / Lebenspartners).

Keine schädliche Verwendung ist auch die 30-prozentige Teilkapitalisierung bei Rentenbeginn oder die Abfindung von Kleinbetragsrenten nach § 93 Abs. 3 EStG.

Endet die Zulagenberechtigung oder hat die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen, dann handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung, wenn

- sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet oder
- sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, der Zulagenberechtigte aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt.

In diesem Fall besteht auf Antrag des Zulageberechtigten die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Vorsorgeleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbetrages zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrages zu verwenden.

Hinweispflichten der WWK

Die WWK muss dem Steuerpflichtigen auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei der erstmaligen Auszahlung von Leistungen die Beträge – getrennt nach den oben

genannten Arten von Leistungen – mitteilen. Bei einer schädlichen Verwendung, einer Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht sowie bei einer Änderung der in einem Jahr ausgezahlten Leistungen muss eine erneute Mitteilung erfolgen.

2. Zusatzversicherungen

Zusatzversicherungen sind bei der WWK Premium FörderRente protect nicht möglich.

3. Erbschaftsteuer

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung selbst, dann fällt keine Erbschaftsteuer an. Wird die Versicherungsleistung an einen Dritten, z. B. den Bezugsberechtigten, ausgezahlt, ist sie in voller Höhe erbschaftsteuerpflichtig.

4. Versicherungssteuer

Beiträge zur geförderten Altersvorsorge sind nach § 4 Nr. 5 VersStG von der deutschen Versicherungssteuer befreit.

Hinweise und Gebührenübersicht

Beginn der Leistungspflicht der WWK

Der im Versicherungsschein angegebene technische Beginn ist für die Ermittlung der Beitragshöhe, des Deckungskapitals sowie des Beginns der Überschussbeteiligung maßgebend. Er ist nicht in allen Fällen identisch mit dem Beginn der Leistungspflicht der WWK. Wie sich aus den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen über den Beginn des Versicherungsschutzes ergibt, beginnt die Leistungspflicht der WWK vielmehr erst, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Abschluss des Versicherungsvertrages, d.h. Zugang des Versicherungsscheins oder einer schriftlichen Erklärung der WWK, dass sie den Versicherungsantrag angenommen hat;
- Eintritt des im Versicherungsschein angegebenen technischen Beginns bzw. bei Vertragsänderung des angegebenen Änderungsdatums;
- Zahlung des ersten Beitrages (des so genannten Einlösbetrages).

Wortlaut des § 23 der Satzung

Wortlaut des § 23 der Satzung (Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung)

1. Die Vermögensanlage und die Rechnungslegung erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.
2. Der nach der Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist, soweit er den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurde, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die WWK ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen.

Die WWK ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Gebühren

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise bei

- Durchführung von Vertragsänderungen 20,00 EUR
- Gebühr für Rückläufer im Lastschriftverfahren 6,00 EUR
- Übertragung des Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag:
1 % des bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapitals,
mindestens 50,00 EUR
höchstens 150,00 EUR
- Verwendung des Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag:
1 % des auszahlenden Betrags
- Leistung in Fondsanteilen:
1% des Wertes der Fondsanteile,
mindestens: 25,00 EUR
höchstens: 150,00 EUR

Die pauschalen Abgeltungsbeträge können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unserem durchschnittlichen Aufwand entsprechend angepasst werden. Über eine Änderung werden wir Sie vor Inkrafttreten informieren.